

**Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz
über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz
(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640); der Baunutzungsverordnung - BauNVO § 12 und dem Gesetz zur Neugestaltung der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern vom 18.04.2006 § 2 Abs. 1, § 7 und § 49 LBauO M-V sowie § 1 bis 4 Garagenordnung hat die Gemeindevertretung Graal-Müritz in ihrer Sitzung am ~~28.06.2007~~ folgende Stellplatzsatzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Graal-Müritz.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kfz außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume (auch Carports) zum Abstellen von Kfz.
- (3) Alle Unternehmen, zu deren Grundstücken Liefer- und/oder Abholverkehr und Busreiseverkehr stattfindet, müssen für die dafür benutzten Fahrzeuge die erforderlichen Stellplätze und Zufahrten auf dem eigenen Grundstück einrichten.

**§ 3
Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je 4 Stellplätze ist ein geeigneter Baum zu pflanzen. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sind grundsätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen.

**§ 4
Zusammensetzung und Größe der Stellplätze**

- (1) Für Behindertenstellplätze ist eine Länge von mindestens 5,00 m und eine Breite von mindestens 3,50 m vorgeschrieben. Sie müssen stufenlos erreichbar sein. Es müssen mindestens ab 30 Stellplätze 3 % der notwendigen Stellplätze für Schwerbehinderte hergestellt werden.
- (2) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5 m und eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen.
- (3) Einschließlich der Flächen für Fahrgassen sind folgende Parkplatzgrößen je Fahrzeug anzusetzen:
1 PKW 25 m²

(4) Ausnahmsweise können kleinere Flächen vorgesehen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass tatsächlich eine geringere Fläche ausreicht.

(5) Die Fahrgassen zwischen den Stellplätzen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten.

§ 5 Zahl der Stellplätze

(1) Die Zahl der auf dem Grundstück oder innerhalb von 300 m Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, zu schaffenden Stellplätzen bestimmt sich nach den Richtwerten der dieser Satzung beigefügten Anlage. Bei der Berechnung dieser erforderlichen Stellplätze sind angefangene Bemessungseinheiten voll zu rechnen. Abweichungen von diesen Richtwerten können, bei im Einzelfall festgestellten Mehr- und Minderbedarf an Stellplätzen, zugelassen oder gefordert werden.

(2) Für bauliche Anlagen und Anlagen mit Besucher- oder Kundenverkehr, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführt ist, wird der Stellplatzbedarf einer vergleichbaren Nutzungsart festgelegt.

(3) Bei Straßen unter 5,50 m Fahrbreite ist dem jeweiligen Bedarf entsprechend ein Stellplatz auf dem Grundstück für Anlieferungszwecke vorzusehen.

(4) Besucherstellplätze sind so anzulegen, dass sie möglichst auf kurzem Weg verkehrssicher erreicht werden können.

(5) Bei Nutzungsänderungen sind die für die neue Nutzung erforderlichen Stellplätze gemäß Anlage 1 herzustellen.

(6) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der baulichen Anlagen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.

(7) Sind mehrere Nutzungen zur gleichen Zeit möglich, sind für jede gleichzeitig mögliche Nutzung die dafür erforderlichen Stellplätze zu schaffen.

(8) Bei Anlagen, die für mehrere Zwecke genutzt werden können, ist die Nutzung mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend, wenn zu einer Zeit nur eine Nutzung möglich ist.

§ 6 Frist zur Herstellung der Stellplätze

(1) Die notwendigen Stellplätze müssen spätestens 1 Monat nach Fertigstellung der baulichen Anlage hergestellt sein.

§ 7

Finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen

(1) Die finanzielle Ablösung von Stellplätzen kann zugelassen werden, wenn die Herstellung oder der Nachweis der Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis 300 m) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
Die Höhe des Ablösebetrages ist in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

(2) Die Ablösung soll nicht zugelassen werden, wenn das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe und entlastende öffentliche Parkplätze bzw. Parkeinrichtungen nicht geschaffen werden.

(3) Die Ablösung darf nicht zugelassen werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück möglich ist und die Ablösung dazu dienen soll, die Bebaubarkeit eines Grundstückes unter Verzicht auf mögliche Stellplätze zu vergrößern.

(4) Jede Ablösung von der Stellplatzpflicht und jede Ausnahme von den Bestimmungen dieser Satzung muss vom Bauausschuss geprüft, und vom Hauptausschuss genehmigt werden.

(5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Stellplatzes besteht nicht.

(6) Eine feste Zuordnung von Stellplätzen kann im begründeten Ausnahmefall erfolgen.
Dabei ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer die erforderlichen Stellplätze gemäß § 5 nicht bzw. nicht vollständig herstellt oder gemäß § 6 nicht in der vorgesehenen Frist errichtet handelt ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Graal-Müritz, den 02.07.07



Giese
Bürgermeister